

Richtlinien der Stadt Erlangen bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

i. d. F. (Beschluss) vom 28.07.2016, gültig ab 01.01.2017

1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, bürgerlich-rechtlich durch Abschluss eines Gestattungsvertrages geregelt.
2. Ein Gestattungsvertrag wird höchstens auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei auf Dauer angelegten Gestattungen wird nach Ablauf von 20 Jahren jede weitere Gestattung durch Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
3. Für den Abschluss von Gestattungsverträgen sind folgende Entgelte gemäß Entgelttabelle zugrunde zu legen:

| Pos.Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Entgelt / Zeiteinheit | Betrag / € |
|---------|---|-----------------|-----------------------|--|
| 1 | Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan | Stück (Vertrag) | | 5,00 |
| 2 | Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden) | pro Anker | einmalig | 425,00 |
| 3 | Baugrubenverbau (wird entfernt) | m ² | Jahr | 25,00 |
| 4 | Fernheizleitungen (private) und Gasleitungen | lfm | Jahr | 1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert |
| 5 | Gruben und Schächte | Stück | Jahr | 20,00 |
| 6 | Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z. B. Konzessionsverträge) unentgeltlich | lfm | Jahr | 1,00 Mindestentgelt 50,00 |
| 7 | Kanäle und Rohrleitungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich (private Entwässerung) | lfm | Jahr | 1,00 Mindestentgelt 50,00 |
| 8 | Masten bei Überspannungen | Stück | Jahr | 50,00 |
| 9 | Säulen und Stützpfiler | Stück | Jahr | 12,00 |
| 10 | Schutzzonen bei Leitungen (soweit erforderlich) | m ² | einmalig | 20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit) |
| 11 | Überdachungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfiler) | m ² | einmalig | 50% des geltenden Bodenrichtwertes |
| 12 | Überspannungen | Querung | Monat | 25,00 pro angefangenem Monat |

| Pos.Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Entgelt / Zeiteinheit | Betrag / € |
|----------------|--|-------------------|------------------------------|---|
| 13 | Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich | m ² | einmalig | 75 % des geltenden Bodenrichtwerts |
| 14 | Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich | m ² | einmalig | 50 % des geltenden Bodenrichtwerts |
| 15 | Vordächer | m ² | Jahr | 7,00 Mindestentgelt 50,00 |
| 16 | Sonstige Gestattungen, die nicht in den Ziffern 1 bis 15 aufgeführt sind | - | - | abhängig vom wirtschaftlichem Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00 |

In besonderen begründeten Fällen ist ein Zuschlag bis zu 250 % möglich.

4. Ein jährlich zu entrichtendes Gestattungsentgelt wird entsprechend der Dauer des Gestattungsvertrages im Voraus zur Zahlung fällig (Ablöse).
5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.